

Richtlinie für die Förderaktion

Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien

gültig ab 01.01.2023 bis auf Widerruf

Inhalt

1		Ziel	e		.4
2		Gelt	tung	sdauer	.4
3		Förd	derge	eberinnen	.4
4		Euro	opäis	che beihilferechtliche Grundlage	.4
5		Förd	derb	are Unternehmen	.4
	5.	.1	Nich	nt förderbare Unternehmen	.4
6		Kred	ditve	rwendung	. 5
7		Kred	dithċ	ihe	. 5
8		Kred	ditla	ufzeit	. 5
	8.	.1	Beg	leichung der Kapitalraten	. 5
	8.	.2	Tilg	ungsfreie Zeit	.6
9		Zins	satz		.6
	9.	.1	Beg	leichung der Kreditzinsen	.6
10)	K	redit	besicherung	.6
11		K	ostei	າ	.6
12	-	F	örde	rabwicklung	.6
	12	2.1	Ant	ragstellung	.6
		12.1	1.1	Unterlagen	.7
	12	2.2	Ant	ragsprüfung	.7
		12.2	2.1	Antragsprüfung durch den Förderservice der Wirtschaftskammer Wien	.7
		12.2	2.2	Antragsprüfung durch das Kreditinstitut	.7
		2.3 er St		scheidung durch die Verwaltungskommission der Wirtschaftskammer Wien ur Wien	
		12.3	3.1	Ausschluss des Rechtsweges	.7
	12	2.4	Übe	rmittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen	.7
		12.4 Antı		Übermittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen an den/deler:in	
		12.4	1.2	Übermittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen an das Kreditinstitu 8	ut
	12	2.5	Abr	uf des zugesagten Kreditbetrages	.8
	12	2.6	Wid	erruf	.8
	12	2.7	Nac	hweis über die Kreditverwendung	.8
13	}	K	redit	konto und Kreditrückzahlung	. 8
	13	3.1	Erri	chtung und Verwaltung des Kreditkontos	.8
	13	3.2	Rüc	kzahlung des Kredites an das Kreditinstitut	.9
		13.2	2.1	Stundung	.9

13.2.2 Mahnung	9
13.3 Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte	
14 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung des Kreditbetrages	9
14.1 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung bei Ruhendmeldung oder Löso Gewerbeberechtigung	-
14.2 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung hinsichtlich der Kreditverwendur	
15 Datenschutz	10

1 Ziele

Die Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien (kurz "GKA") gibt Mitgliedern der Wirtschaftskammer Wien die Möglichkeit auf einen niedrigverzinsten gewerblichen Kleinkredit.

Ein im Rahmen dieser Förderaktion vergebener Kredit kann von bestehenden Betrieben für Investitionen oder betriebliche laufende Kosten verwendet werden.

2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberinnen.

Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, und daraus resultierende Kredite im Rahmen der Förderaktion Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberinnen Wirtschaftskammer Wien und Stadt Wien behalten sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für zukünftige Kredite zu adaptieren.

3 Fördergeberinnen

Das für die Durchführung der Aktion erforderliche jährliche Budget wird von der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.

4 Europäische beihilferechtliche Grundlage

Im Rahmen dieser Förderaktion vergebene Kredite unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

5 Förderbare Unternehmen

Ein Kredit im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann Mitgliedern der Wirtschaftskammer Wien gewährt werden, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) aktive Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Wien spätestens zum Zeitpunkt der Kreditauszahlung
- b) Jahresgewinn bei bestehenden Unternehmen unter 40.000,00 Euro

5.1 Nicht förderbare Unternehmen

Eine Kreditgewährung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn im Zusammenhang mit dem einreichenden Unternehmen mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:

a) Gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.

- b) Ein früherer Kredit im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion wurde nicht vollständig beziehungsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Kreditlaufzeit von dem/der Antragsteller:in zurückgezahlt.
- c) Es wurde bereits ein Kredit im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion vergeben, welcher noch nicht vollständig beglichen wurde. (Ausnahme: Sofern ein noch laufender "GKA"-Kredit vorliegt, kann ein neuer Kredit aufgenommen werden, wenn der neu aufgenommene Kreditbetrag maximal zu 50 % zur Tilgung des noch laufenden "GKA"-Kredites verwendet wird. In jedem Falle muss der zeitlich zuerst ausbezahlte "GKA"-Kredit mit dem neu aufgenommenen Kreditbetrag vollständig getilgt worden sein, bevor der neubeantragte Kreditbetrag, abzüglich des zur Kredittilgung verwendeten Betrages, dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden kann.)
- d) Ein Kreditantrag im Rahmen der Förderaktion Gemeinsame Kreditaktion der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien wurde in den letzten 6 Monaten vor neuerlicher Einreichung aufgrund unzureichender Unterlagen abgelehnt oder zurückgezogen.

6 Kreditverwendung

Ein im Rahmen dieser Förderaktion vergebener Kredit kann von bestehenden Betrieben für Investitionen oder laufende betriebliche Kosten verwendet werden, wobei es sich hierbei um betriebliche Maßnahmen/Kosten des antragstellenden Unternehmens handeln muss.

Eine Begleichung von etwaigen Rückständen bei der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen oder dem Finanzamt darf mit einem im Rahmen dieser Förderaktion vergebenen Kredit nicht erfolgen. Ebenfalls kann der Kredit nicht zur Tilgung von laufenden Krediten verwendet werden (Ausnahme: vergebener Kredit im Rahmen der gegenständlichen Aktion, s. Punkt 5.1 c).

Eine Nutzung für nichtbetriebliche Kosten ist ausgeschlossen.

7 Kredithöhe

Die maximale Kredithöhe beträgt:

- 15.500,00 Euro für Jungunternehmen (Antragstellung vor oder innerhalb der ersten zwei Jahre ab Unternehmensgründung)
- 13.000,00 für bestehende Unternehmen (Unternehmensgründung zum Zeitpunkt der Antragstellung vor mehr als 2 Jahren)

War ein Unternehmen bzw. ein/eine Unternehmer:in mindestens 5 Jahre lang nicht unternehmerisch tätig, so gilt ab dem Datum der erneuten Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit das Unternehmen bzw. der/die Unternehmer:in ebenfalls für 2 Jahre als Jungunternehmen.

8 Kreditlaufzeit

Der Kredit muss ab dem Zeitpunkt der Kreditauszahlung innerhalb von 5 Jahren vollständig zurückgezahlt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Kredites ist jederzeit möglich.

8.1 Begleichung der Kapitalraten

Sofern nicht anders durch die Fördergeberinnen beschlossen, sind die Kapitalraten ab Kreditauszahlung monatlich von dem/der Kreditnehmer:in zu begleichen.

8.2 Tilgungsfreie Zeit

Kreditnehmern/Kreditnehmerinnen kann zu Beginn der Kreditlaufzeit eine tilgungsfreie Zeit bezüglich der Kapitalraten gewährt werden. Diese beträgt:

- 6 Monate für Jungunternehmen (Antragstellung vor oder innerhalb der ersten zwei Jahre ab Unternehmensgründung).
- 12 Monate für bestehende Unternehmen (Unternehmensgründung zum Zeitpunkt der Antragstellung vor mehr als 2 Jahren).

War ein Unternehmen bzw. ein/eine Unternehmer:in mindestens 5 Jahre lang nicht unternehmerisch tätig, so gilt ab dem Datum der erneuten Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit das Unternehmen bzw. der/die Unternehmer:in ebenfalls für 2 Jahre als Jungunternehmen.

Unabhängig von einer gewährten tilgungsfreien Zeit zu Beginn der Kreditlaufzeit, hat die vollständige Rückzahlung des Kredites innerhalb von maximal 5 Jahren ab Kreditauszahlung zu erfolgen.

9 Zinssatz

Der Zinssatz eines vergebenen Kredites beträgt 1,75 % fix p. a.; kontokorrentmäßig berechnet

9.1 Begleichung der Kreditzinsen

Die Zinsen werden halbjährlich zum 30.06 und 31.12 fällig und sind von dem/der Kreditnehmer:in zu diesen Zeitpunkten zu begleichen. Endet die Kreditlaufzeit zu einem anderen Zeitpunkt, so ist die Zinsenrate mit der letzten Kapitalrate fällig.

10 Kreditbesicherung

Ein Kredit im Rahmen dieser Förderaktion muss ausreichend besichert werden.

Dies kann über folgende Optionen erfolgen:

- betriebsfremde:r persönliche:r Bürgin/Bürge (= keine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen, d.h. nicht Miteigentümer:in bzw. nicht angestellt), Monatseinkommen mind. 1.500.00 Euro netto
- dingliche Besicherung (Sparbuch, Wertpapierdepot oder Lebensversicherung [maßgeblich ist der Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Antragstellung]) in Höhe von zwei Drittel des Kreditbetrages

11 Kosten

Für die Einreichung des Antrages bei der Wirtschaftskammer Wien sowie die Bearbeitung des Ansuchens werden durch die Fördergeberinnen Wirtschaftskammer Wien und Stadt Wien keine Kosten verrechnet.

Sofern durch beteiligte Kreditinstitute in Folge der Kreditvergabe oder Kreditabwicklung Kosten verrechnet werden, wird die Begleichung dieser Kosten von den Fördergeberinnen nicht übernommen.

12 Förderabwicklung

12.1 Antragstellung

Die Antragstellung eines Kreditantrages hat per Post, per E-Mail - foerderservice@wkw.at - oder über eine andere zur Verfügung gestellte elektronische Einreichmöglichkeit durch den/die Gründer:in beziehungsweise das Unternehmen direkt bei der Wirtschaftskammer Wien, Wirtschaftsservice-Förderservice (kurz "Förderservice"), Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, zu erfolgen.

12.1.1 Unterlagen

Die für die Antragsprüfung notwendigen Unterlagen sind am Antragsformular angeführt.

12.2 Antragsprüfung

12.2.1 Antragsprüfung durch den Förderservice der Wirtschaftskammer Wien

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch den Förderservice geprüft.

Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt.

Sofern die Unterlagen vollständig dem Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegen, werden diese dem im Antrag ausgewählten Kreditinstitut weitergeleitet.

12.2.2 Antragsprüfung durch das Kreditinstitut

Nach Eingang der Unterlagen prüft das jeweilige Kreditinstitut ob ein Kredit im Rahmen dieser Förderaktion über dieses abgewickelt werden kann.

Nach abgeschlossener Prüfung wird der Förderservice der Wirtschaftskammer Wien über die Entscheidung des Kreditinstitutes informiert.

12.3 Entscheidung durch die Verwaltungskommission der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien

Die von Seite der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien bestellte Verwaltungskommission entscheidet über eine letztliche Zu- oder Absage des Kreditantrages und somit über Gewährung eines bestimmten Kreditvolumens.

Sofern das Kreditinstitut, welches am Antrag von dem/der Antragsteller:in ausgewählt wurde und somit für die Kreditabwicklung ab Zusage durch die Verwaltungskommission zuständig wäre, einem Kredit nicht zustimmt (s. Punkt 12.2.2), kann diese Ablehnung durch die bestellte Verwaltungskommission nicht überstimmt werden.

12.3.1 Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Kredites. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Verwaltungskommission steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

12.4 Übermittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen

12.4.1 Übermittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen an den/die Antragsteller:in

Sobald eine Entscheidung über das Kreditansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Wirtschaftskammer Wien schriftlich über die Entscheidung informiert.

Wenn sich die Verwaltungskommission für eine Kreditgewährung entscheidet, jedoch vom antragstellenden Unternehmen zusätzliche Bedingungen vor Kreditauszahlung zu erfüllen sind (z. B. Begleichung der offenen Grundumlagen oder Gewerbeanmeldung), werden diese ebenfalls inklusive Nennung einer angemessenen Frist schriftlich dem/der Antragsteller:in bekanntgegeben.

12.4.2 Übermittlung der Entscheidung über das Kreditansuchen an das Kreditinstitut

Sofern ein Kreditinstitut bei der Antragsprüfung involviert war, wird dieses ebenfalls durch die Wirtschaftskammer Wien schriftlich über die Entscheidung informiert.

Wenn sich die Verwaltungskommission für eine Kreditgewährung entscheidet und etwaige Bedingungen vor Kreditauszahlung von dem/der Antragsteller:in erfüllt wurden, werden dem jeweiligen Kreditinstitut schriftlich die von der Verwaltungskommission beschlossenen Kreditbedingungen und Konditionen bekanntgegeben.

Weiters wird das jeweilige Kreditinstitut in diesem Schreiben dazu beauftragt, sich mit dem/der Antragsteller:in für den Abschluss des Kreditvertrages in Verbindung zu setzen.

12.5 Abruf des zugesagten Kreditbetrages

Um das von Seite der Verwaltungskommission zugesagte Kreditvolumen in Anspruch nehmen zu können, haben der/die Antragsteller:in und das jeweilige Kreditinstitut einen Kreditvertrag abzuschließen, welcher die beschlossenen Kreditbedingungen der Verwaltungskommission erfüllen muss.

Sobald der Kreditvertrag abgeschlossen wurde, kann durch das jeweilige Kreditinstitut der zugesagte Kreditbetrag bei der Wirtschaftskammer Wien angefordert und dem/der Antragsteller:in ausbezahlt werden.

Der Abruf des Kreditbetrages muss von Seite des jeweiligen Kreditinstitutes innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung über die positive Entscheidung zum Kreditansuchen erfolgen.

12.6 Widerruf

Sofern dem/der Antragsteller:in zu erfüllende Bedingungen vor Kreditauszahlung genannt wurden und diese nicht innerhalb der genannten Frist erfüllt werden, verfällt die Förderzusage der Verwaltungskommission.

Weiters verfällt die Förderzusage, wenn der zugesagte Kreditbetrag vom jeweiligen Kreditinstitut nicht innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung über die positive Entscheidung zum Kreditansuchen abgerufen wird.

12.7 Nachweis über die Kreditverwendung

Die Fördergeberinnen sind berechtigt ab Kreditgewährung in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Kreditauszahlung von dem/der Kreditnehmer:in Nachweise über die Kreditverwendung einzufordern. Diese Aufforderung erfolgt schriftlich direkt an den/die Kreditnehmer:in durch die Wirtschaftskammer Wien.

Der Nachweis über die Kreditverwendung ist ab Übermittlung der Aufforderung innerhalb eines Monats an die Wirtschaftskammer Wien zu übermitteln.

13 Kreditkonto und Kreditrückzahlung

13.1 Errichtung und Verwaltung des Kreditkontos

Die Einrichtung und Verwaltung des Kreditkontos, über welches der gewährte Kredit läuft, erfolgt durch das am Antrag ausgewählte Kreditinstitut.

13.2 Rückzahlung des Kredites an das Kreditinstitut

Die Rückzahlung des gewährten Kredites hat durch den/die Kreditnehmer:in zu den vereinbarten Konditionen an das jeweilige Kreditinstitut zu erfolgen. Das für das Kreditkonto zuständige Kreditinstitut überwacht die ordnungsgemäße Rückzahlung des Kreditbetrages.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Kredites ist jederzeit möglich.

13.2.1 Stundung

Stundungsansuchen sind an das jeweilige Kreditinstitut zu stellen, wobei die von den Fördergeberinnen eingerichtete Verwaltungskommission dem Stundungsansuchen zustimmen muss.

13.2.2 Mahnung

Es obliegt dem für das Kreditkonto zuständigen Kreditinstitut, säumige Schuldner:innen zu mahnen und nach zweimaliger erfolgloser Mahnung weitere zweckmäßige Schritte, betreffend die Einbringung des offenen Betrages, zu setzen.

13.3 Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte

Sofern der/die Kreditnehmer:in den Kredit nicht wie vereinbart zurückzahlt oder eine vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung (siehe Punkt 14 der Richtlinie) eintritt und der noch offene Kreditbetrag nicht umgehend zurückgezahlt wird, behalten sich die Fördergeberinnen als auch das zuständige Kreditinstitut vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

14 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung des Kreditbetrages

Die Fördergeberinnen sowie das zuständige Kreditinstitut behalten sich vor, den noch gesamt ausständigen Kreditbetrag bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile des Kreditvertrages, der Richtlinie, der Förderungsvoraussetzungen und/oder der Bestimmungen, bei Bekanntwerden von Falschangaben im Rahmen der Antragstellung durch den/die Antragsteller:in und/oder den/die Bürgen/Bürgin sowie bei Ausbleiben der Rückzahlung trotz entsprechender zweimaliger Mahnung umgehend und vollständig fällig zu stellen. Eine Umwidmung/Weiterführung des Kredites zu banküblichen Konditionen sowie mit den eigenen Mitteln des Kreditinstitutes liegt im Ermessen des jeweiligen Kreditinstitutes.

Exemplarisch wird in den folgenden Punkten 14.1 und 14.2 auf die vorzeitige Fälligstellung beziehungsweise Rückforderung eines noch offenen Kreditbetrages bei Ruhendmeldung oder Löschung der Gewerbeberechtigung sowie bei einer nicht konformen Kreditverwendung hingewiesen.

14.1 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung bei Ruhendmeldung oder Löschung der Gewerbeberechtigung

Wird innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Kreditbetrages die Gewerbeberechtigung in Wien ruhend gemeldet oder gelöscht, so wird der noch gesamt ausständige Kreditbetrag umgehend zur Rückzahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungskommission hiervon Abstand nehmen.

14.2 Vorzeitige Fälligstellung/Rückforderung hinsichtlich der Kreditverwendung

Wenn die geforderten Unterlagen zur Kreditverwendung nicht oder nicht vollständig, wie in Punkt 12.7 (Nachweis über die Kreditverwendung) dieser Richtlinie beschrieben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Wirtschaftskammer Wien übermittelt werden, so wird der noch gesamt ausständige Kreditbetrag umgehend zur Rückzahlung fällig.

Dies tritt ebenfalls ein, wenn die übermittelten Unterlagen darlegen, dass der Kredit nicht für den ursprünglich bei Antragstellung genannten Zweck verwendet wurde.

15 Datenschutz

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in sowie gegebenenfalls von dem/der Bürgen/Bürgin folgende Punkte zu akzeptieren:

- a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in und von dem/der Bürgen/Bürgin übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet und an folgende Stellen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. Ebenfalls dürfen von diesen Stellen auch Informationen über weitere gestellte Förderansuchen eingeholt werden:
 - Stadt Wien (Magistratsabteilung 5)
 - Kreditinstitut (von der Antragstellerin/dem Antragsteller am Antragsformular ausgewählt)
 - Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien
- b) Die angegebenen Daten und übermittelten Unterlagen zur Antragsprüfung dürfen an das von den Fördergeberinnen bestellte Entscheidungsgremium, auch bezeichnet als Verwaltungskommission, zum Zwecke der Beurteilung weitergeleitet werden.
- c) Die Wirtschaftskammer Wien darf von dem am Antrag ausgewählten Kreditinstitut sowohl über den/die Antragsteller:in sowie gegebenenfalls über den/die Bürgen/Bürgin bonitätsrelevante Informationen (z. B. KSV-Auszüge) einholen.
- d) Das am Antrag ausgewählte Kreditinstitut darf sich direkt mit dem/der Antragsteller:in sowie gegebenenfalls mit dem/der Bürgen/Bürgin in Verbindung setzen um weitere für die Bearbeitung relevante Informationen einholen zu können.
- e) Im Falle einer Rückforderung/Fälligstellung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in und dem/der Bürgen/Bürgin in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Dem/Der Antragsteller:in und dem/der Bürgen/Bürgin stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür können sie sich an – foerderservice@wkw.at – (Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in und der/die Bürge/Bürgin haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – www.dsb.gv.at – wenn sie der Ansicht sind, durch die Verarbeitung ihrer Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.